

Kostenfreie Psychotherapie für Opfer von Gewalt – eine Information für Betroffene und deren Angehörige

von Bettina Reinisch (2011)

Personen, die Opfer einer Straftat wurden und aufgrund dieser Tat einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Anrecht auf Kostenübernahme für die Behandlung durch das *Bundessozialamt* (BSB). Im Falle eines ablehnenden Bescheides des *Bundessozialamtes* gibt es die Berufungsmöglichkeit an die Bundesberufungskommission.

Mit diesem Artikel wollen wir Sie über die Voraussetzungen informieren, wie Sie zu dieser finanziellen Unterstützung kommen.

Die Übernahme dieser Kosten ist in Österreich im Verbrechenopfergesetz (VOG) geregelt. Betroffene haben Anspruch auf unterschiedliche Hilfeleistungen. Das reicht vom Ersatz des Verdienstentgangs bis zum Ersatz für medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und bis hin zu einem pauschalisierten Schmerzensgeld (einmalig 1000 EUR für eine schwere Körperverletzung) oder einmalig EUR 5000 für eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Darüber hinaus gibt es finanzielle Unterstützung für Hinterbliebene im Falle eines Tötungsdelikts – und zwar auch für Heilfürsorgemaßnahmen und auch für psychotherapeutische Behandlung. Die Übernahme der Kosten für *Psychotherapie* ist also eingebettet in dieses Gesetz und Teil der möglichen Unterstützungsmaßnahmen für Verbrechenopfer.

In welchen Fällen werden die Kosten für eine *Psychotherapie* übernommen?

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch das *Bundessozialamt* ist, dass es sich um eine vorsätzliche rechtswidrige Tat handelt, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist und die Betroffenen im Zusammenhang mit dieser Tat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsbeschädigung erlitten haben.

In Frage kommen beispielsweise Taten wie folgende im Österreichischen Strafgesetzbuch beschriebene:

- Schwere Körperverletzung (§ 84 StGB)
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)
- Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB)
- Freiheitsentziehung (§ 99) und Entführung (§§ 100 – 102 StGB)
- Raub gemäß (§ 142 StGB)
- räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB)
- Vergewaltigung gemäß (§ 201 StGB)
- schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB)

um nur die wichtigsten zu nennen. Wie bereits erwähnt, ist eine Voraussetzung für die Kostenübernahme, dass die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu ahnden ist.

Wer hat Anrecht auf Unterstützung durch das *Bundessozialamt*?

Sowohl Personen, die unmittelbar Opfer eines oder mehrerer TäterInnen wurden, aber auch so genannte „Unbeteiligte“, die im Zuge der Tat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben bzw. Hinterbliebene und Kinder der Opfer sind im Verbrechenopfergesetz genannt.

Müssen die TäterInnen bekannt sein?

Nein – Verbrechenopfer bekommen auch dann finanzielle Unterstützung, wenn eine Anzeige „gegen Unbekannt“ vorliegt.

Muss eine Anzeige vorliegen?

Nein, es muss keine Anzeige vorliegen. Es werden Verbrechenopfer auch dann finanziell unterstützt, wenn

- die Tat bereits verjährt ist oder
- der Aufenthalt der TäterInnen unbekannt ist oder
- die TäterInnen nicht mehr am Leben sind
- oder wenn die TäterInnen wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht belangt werden können.

Das bedeutet, dass die Kosten für *Psychotherapie* auch übernommen werden können, wenn es um schwere Gewalterfahrungen in der Kindheit geht und die Tat viele Jahr zurückliegt - und dies aus Sicht der PsychotherapeutIn schlüssig klingt.

Das *Bundessozialamt* wird den/die KlientIn in diesem Fall durch einen Arzt/eine Ärztin begutachten lassen. Aus einem Gespräch mit einem Beamten des BSB geht hervor, dass das *Bundessozialamt* sehr wohlwollend und fair mit diesen Fällen umgeht und bemüht ist, diese KlientInnen und die psychotherapeutische Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Werden *Psychotherapie*kosten auch für Hinterbliebene übernommen?

Laut Gesetz haben im Falle eines Tötungsdelikts auch Hinterbliebene das Recht auf Unterstützung nach dem Verbrechenopfergesetz. Und sie haben damit auch ein Recht auf eine Kostenübernahme für *Psychotherapie*.

Welche StaatsbürgerInnen haben Anspruch auf diese Unterstützung?

Österreichische StaatsbürgerInnen haben jedenfalls Anspruch auf Unterstützung, EU- und EWR-StaatsbürgerInnen ebenso, sofern die Tat auf österreichischem Staatsgebiet oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde (auch wenn sich dieses außerhalb Österreichs befand). Personen mit anderer Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich haben das Recht auf Unterstützung, sofern die Tat nach dem 30. Juni 2005 auf österreichischem Staatsgebiet oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde.

Welche konkreten Schritte sind notwendig, um die Kostenübernahme für *Psychotherapie* durch das *Bundessozialamt* zu erhalten?

Über die konkreten Schritte kann Ihre behandelnde PsychotherapeutIn Auskunft geben.

Informationen darüber erhält die PsychotherapeutIn vom

- Österreichischen Bundesverband für *Psychotherapie* oder
- Landesverband für *Psychotherapie* oder auch
- *Bundessozialamt* direkt

Zuerst muss sie den üblichen Antrag an die **Sozialversicherung** auf teilweise Kostenübernahme (derzeit € 21,80) stellen. Sobald die Bestätigung der teilweisen Kostenübernahme von der Sozialversicherung vorliegt, kann der Antrag an das *Bundessozialamt* gestellt werden. Die Psychotherapeutin kann mit dem *Bundessozialamt* direkt verrechnen. Das bedeutet für Sie als KlientIn, dass sie in Hinkunft die Kosten nicht auslegen müssen und damit keinerlei finanzielle Belastung haben. Bis zur Entscheidung durch das *Bundessozialamt* ist eine **Vorfinanzierung** der *Psychotherapie* durch die private Partnerorganisation „**Weißer Ring**“ möglich.
www.weisser-ring.at

In manchen Fällen wird die Kostenübernahme für *Psychotherapie* unbefristet bewilligt. Im Zweifelsfalle – oder wann immer Sie Fragen haben oder etwas unklar ist, können Sie sich jederzeit an das *Bundessozialamt* wenden und erhalten dort Auskunft und konkrete Handlungsanweisungen. Darüber hinaus bietet die Homepage einen guten Überblick über die Unterstützung für Verbrechensopfer.

So erfreulich diese Regelung ist, so schwierig ist ein Detail dieser Förderung: Falls die TäterInnen greifbar sind, muss das *Bundessozialamt* von TäterInnen die ausgelegten Kosten im Regressweg zurückfordern.

Sehr positiv ist, dass Kosten für *Psychotherapie* (und auch für andere unterstützende Maßnahmen) auch übernommen werden, wenn die TäterInnen unbekannt oder nicht mehr greifbar sind. KlientInnen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erlebt haben und zum Beispiel an einer Posttraumatischen Belastungsreaktion leiden, profitieren von diesem Gesetz. Ihre PsychotherapeutIn kann Sie dabei unterstützen, kostenfrei eine psychotherapeutische Behandlung zu erhalten.

Weitere Informationen und der Antrag zum Download:

Auf der Homepage des *Bundessozialamtes* www.bundessozialamt.gv.at finden Sie unter folgender Adresse weitere Informationen und einen Antrag für *Psychotherapie* (es handelt sich um eine Word-Datei) zum Herunterladen

Den Gesetzestext finden Sie im Online-Strafgesetzbuch unter [www.jusline.at/Strafgesetzbuch_\(StGB\).htm](http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_(StGB).htm)